33. Ist der Konkursverwalter dem Gläubiger gegenüber, für den der Gemeinschuldner eine Briefgrundschuld bestellt hat, dem aber der Grundschuldbrief vor der Konkurseröffnung noch nicht übergeben worden ist, zur Herausgabe des Briefes nicht verpflichtet, kann er vielmehr von dem Gländiger Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

RD. §§ 3, 26, 43, 48, 69. BGB. §§ 894, 1117, 1163 Abs. 2, 1192.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1911 i. S. Schw. (Rl. u. Widerbetl.) w. Konkursmasse Schl. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 97/11.
 - I. Landgericht Roftod.
 - IL Oberlandesgericht Schwerin.

Der Rechtsanwalt 28. batte zum Johannistermin 1909 für verschiebene Auftraggeber Kapitalien von insgesamt 67 500 M. barunter für die Rlägerin 6000 M, auf Hypothet unterzubringen. Er nahm beshalb ein Angebot bes jegigen Gemeinschulbners, bes bamaligen Rechtsanwalts und Notars Schl., auf Verschaffung von Grundschulden in Sobe ber Rapitalien für feine Manbanten an und gablte im Rohannistermin die 67500 M an ben Gemeinschuldner aus. Die Grundstüde, auf bie je 8000 M für bie Rlagerin eingetragen werben follten, waren Bauplate, die der Gemeinschuldner getauft batte, bie jedoch noch von einem anderen Grundftud abgetrennt werden mußten. Nachdem die Absonderung der Flächen ftattgefunden hatte, beantragte ber Gemeinschuldner am 20./21. Dezember 1909 beim Grundbuchamt seine Eintragung als Eigentumer auf die über die beiden Trenngrunbftude neu anzulegenden Grundbuchblättern, sowie bie Eintragung ber Grundschulden von je 3000 M für bie Rlägerin, Die Auslieferung ber auszufertigenden Grundschuldbriefe an ihn und ferner. von ihm fämtliche Koften zu erforbern. Erft am 29. April 1910 wurden vom Grundbuchamte zufolge biefes Antrages zwei neue Grundbuchblätter angelegt, ber Gemeinschuldner als Gigentumer und auf jedes ber Grundftude fur die Rlagerin eine Briefgrundschuld von 3000 M eingetragen. Am 6. Mai 1910 murbe über bas Bermögen bes Gemeinschuloners ber Konturs eröffnet. Die Grundschuldbriefe waren beim Grundbuchamt verblieben und befinden fich, soweit bekannt,

auch jest noch dort. Der verklagte Konkursverwalter widersprach der Herausgabe der Grundschulbbriefe an die Klägerin und nahm die beiden Grundschulden als zur Konkursmasse gehörig in Unspruch.

Die Klägerin klagte mit dem Antrage, den Konkursverwalter zu verurteilen, dem Grundbuchamte gegenüber sein Einverständnis damit zu erklären, daß die beiden Grundschuldbriese an sie auszu-händigen seien. Der Konkursverwalter erhob auf Grund des § 894 BGB. Widerklage mit dem Antrage, die Klägerin zu verurteilen, in einer den Borschriften des § 29 GBO. genügenden Form gegen Ersat der dadurch entstehenden Unkosten anzuerkennen, daß die fragkichen aus ihren Namen eingetragenen beiden Grundschuldenvon je 3000 M nicht von ihr erworden, sondern dem Gemeinsschuldner zustehende Eigentümergrundschulden seien.

Der erste Richter wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin nach dem Widerklagantrage. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grunben:

"Mach 88 1117, 1192 BBB. hatte bie Rlagerin die beiden in Rebe stehenden Grundschulben nur bann erworben, wenn ber Bemeinschuldner als Eigentumer ber belasteten Grundstücke ihr bie vom Grundbuchamte vor ber Ronfurgeröffnung bereits ausgefertigten Grundschuldbriefe übergeben ober mit ihr bie Bereinbarung getroffen gehabt hatte, bag fie berechtigt fein folle, fich bie Briefe vom Grundbuchamt aushändigen zu laffen (ogl. Entich. bes RG.'s in Jur. Wochenschr. 1908 S. 547 Rr. 5). Übergeben find Die Briefe nicht; fie befinden fich noch auf bem Grundbuchamt. Der vom Gemeinschuldner beim Grundbuchamt am 20./21. Dezember 1909 gestellte Antrag, die Grundschuldbriefe ihm zugeben zu lassen, ersette die Übergabe nicht. Er war nur eine einseitige Bestimmung bes Eigentumers über bie Aushandigung ber Briefe gemäß § 60 GBD. Awar soll nach der Behauptung der Klägerin auf Grund allgemeiner Übung im Berkehr medlenburgischer Anwälte es ein feststehenber Grundfat fein, bag ber bie Übertragung von Sppotheten ober Grundschulben vermittelnde Anwalt die Hypotheken- ober Grundschuldbriefe als Bevollmächtigter bes fünftigen Gläubigers in Empfang nehme, und foll bies auch vorliegend gelten, weil ber Bemeinschuldner gur fraglichen Beit Rechtsanwalt war. Aber felbst wenn dies richtig

mare, und baraus zu folgern fein wurde, daß ber Gemeinschuldner als zur Empfangnahme ber Grundschuldbriefe für die Rlägerin bevollmächtigt zu gelten hatte, wurde boch ber Übergang ber Grundichulben auf die Rlagerin nicht burch ben genannten Antrag bes Gemeiniculbners, bie Gintragung ber Grundschulden und bie Ausfertigung ber Grundiculdbriefe, sondern erft bann fich vollzogen haben, wenn bie Grundschuldbriefe bem Gemeinschuloner als Bertreter ber Rlagerin vom Grundbuchamt ausgehändigt worden wären (Enisch, bes RG.'s in Rivill. Bb. 66 S. 100). Hierbei kann bavon gang abgesehen werben, daß ber Gemeinschulbner in bem Antrage gar nicht gum Ausbrucke gebracht hatte, daß an ihn als Bevollmächtigten ber Rlagerin die Auslieferung ber Briefe erfolgen follte, vielmehr bas von ihm gestellte Ersuchen, fämiliche Kosten von ihm zu erforbern, nach ber einwandfreien Unnahme bes Berufungerichtere beutlich zeigt, bag er bie Briefe nur als Grundftudbeigentumer in Empfang nehmen wollte. Daß ferner eine die Ubergabe erfetenbe Berein. barung im Sinne bes § 1117 Abf. 2 BBB. getroffen mare, ergibt fich, wie die Borberrichter mit Recht angenommen haben, aus bem Sachvortrage ber Rlagerin nicht. . . (Wird naber ausgeführt.)

Ift sonach die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß fich aus ben Behauptungen ber Klägerin, auch ihre Richtigfeit unterftellt, weber bie Ubergabe ber Grunbiculbbriefe an bie Rlägerin, noch eine biefe Übergabe erfetenbe Bereinbarung nach § 1117 Abf. 2 BBB. ergebe, fo erklärt ber Berufungsrichter mit Recht die Rlage auf Einwilligung in die Aushandigung ber Grundiculdbriefe für unbegrundet und die Widerflage auf Unerkennung, bag bie Grunbichulden bem Bemeinschulbner guftanben, für gerechtfertigt. Rach §§ 1163 Abf. 2, 1192 BBB, ftanben bie Grundschulden, wiewohl fie auf ben Namen ber Rlagerin eingetragen waren, dem Gemeinschuldner als dem Eigentümer der belafteten Brundftude zu. Sie fielen baber mit ber Eröffnung bes Ronturfes über das Bermögen des Gemeinschuldners in die Kontursmasse. Daraus folgt, daß der Konkursverwalter gemäß § 894 BBB. von ber Rlägerin Ruftimmung zur Berichtigung bes Grundbuchs babin verlangen kann, daß an Stelle der Klägerin der Gemeinschuldner als Gläubiger ber Grundschulben in das Grundbuch eingetragen werbe. Sierauf ift die Widerklage gerichtet. Die Rlägerin tann biesem

Anspruch nicht entgegenhalten, bag zufolge ber mit bem Gemeinichuldner getroffenen Abrede auf Beftellung von Grundichulben an feinen Grundftuden gegen Rahlung von 6000 M ber Gemeinschulbner, nachbem er die 6000 M empfangen habe, gur Beschaffung ber Grundschulden burch Übergabe ber Grundschulbbriefe verpflichtet gemefen fei, und Diefelbe Berpflichtung nun bem Ronturgvermalter obliege. Ein Aussonderungsanspruch binsichtlich ber Grundschuldbriefe gemäß § 48 RD, fieht der Rlagerin gegen die Kontursmaffe nicht zu, ba fie die Grundschulden nicht erworben hat, und daber nach § 952 BBB. ihr bie Grundschulbbriefe nicht geboren. einen perfonlichen (obligatorischen) Anspruch auf Beschaffung ber Brundiculden und bemgemäß auf Ubergabe ber Grundiculdbriefe hatte fie gegen ben Gemeinschuldner. Ware bor ber Ronfurgeröffnung vom Gemeinschuldner gegen fie auf Buftimmung gur Berichtigung bes Grundbuchs geklagt morben, fo batte fie bem Gemeinschuldner allerdings die Einrede der Arglift entgegenseben konnen, weil er zufolge der perfonlichen Berpflichtung durch übergabe ber Grundfculbbriefe berbeiguführen babe, baß fie die Grundiculben erwerbe. und somit bas Grundbuch binfichtlich ber auf ihren Ramen eingetragenen Grundiculben richtig werbe. Allein bem Ronfursbermalter lag, wenngleich er nach § 6 RD. das Berwaltungs- und Berfügungs. recht bezüglich bes jur Ronfursmaffe geborigen Bermogens an Stelle bes Gemeinschuldners ausübt, nicht die gleiche Berpflichtung ob.

Die Verwaltung und Verteilung der Kontursmasse unterliegt ben besonderen, vom gewöhnlichen Rechte abweichenden Borschriften der Kontursordnung. Diese lassen nicht die volle Erfüllung aller persönlichen Ansprücke so zu, wie sie außerhalb des Kontursversahrens gesordert werden könnte. Rach den in dieser hinsicht maßgebenden Borschriften der §§ 3, 26, 43, 48 KD. können persönliche Släubiger, soweit ihnen nicht ein Aussonderungs- oder ein Absonderungsrecht zusteht, wegen Vermögensansprüchen nur anteilige Befriedigung aus der Kontursmasse verlangen. Ist der Vermögensanspruch nicht auf eine Seldzahlung gerichtet, so tritt, weil der Konturs nur eine Befriedigung in Geld bieten kann, an die Stelle des Anspruchs hinsichtlich der anteiligen Befriedigung gemäß § 69 KD. eine Geldsorderung nach dem Schätzungswerte des Anspruchs. Hält sich der Kontursverwalter an diese kontursrechtlichen Vorschriften, so kann ihm deswegen, weil er persönliche Ansteiligen Bersönliche Ansteilen Borschriften, so kann ihm deswegen, weil er persönliche Ansteilen

sprüche nicht voll erfüllt, mit Grund nicht vertragswidriges Berhalten oder Arglist vorgeworsen werden; vielmehr würde er sich den Konkursgläubigern gegenüber verantwortlich machen, wenn er persönlichen Ansprüchen volle Befriedigung aus der zur Deckung aller Gläubiger nicht ausreichenden Konkursmasse gewähren würde. Diese Grundsähe sind vom erkennenden Senat bereits in den Urteilen vom 22. Januar 1908, Rep. V. 248/07, und 19. November 1908, Rep. V. 357/08 (abgedruckt in Warneyer's Ergänz., Bd. 1908 Nr. 272 und in Gruchoi's Beitr. Bd. 53 S. 1121), welche ähnlich wie hier liegende Streitsachen betreffen, ausgesprochen worden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivis. Bd. 63 S. 231). Dort ist auch schon bemerkt worden, daß die Urteile des Reichsgerichts, in denen die vom späteren Gemeinschuldner als Grundschulden ihm zufallenden Hypotheken

Entsch. in Zivils. Bb. 19 S. 59, Bb. 52 S. 5; Gruchot, Beitr. Bb. 44 S. 1214, Bb. 52 S. 1075; Jur. Woch. 1906 S. 424 Nr. 9: Warneper 1908 Nr. 237.

ober zur Borrangseinräumung

Enisch, bes RG.'s in Gruchot's Beitr. Bb. 31 S. 404, Bb. 52 S. 1075, Urt. vom 5. Juni 1907, Rep. V. 437/06., vom 2. Oktober 1907, Rep. V. 119/07.

als im vollen Umfange auch dem Konkursverwalter obliegend erachtet worden ist, anders geartete Fälle betreffen (vgl. Jaeger, Konk. Ordn. 3./4. Aust. Anm. 62 § 1, Anm. 8 § 3, Anm. 38 § 6; Oberneck in der Leipziger Zeitschr. 1907 S. 378, 385). Ferner ist dort bereits darauf hingewiesen, daß in der Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 65. S. 62, auf die vorliegend klägerischerseits Bezug genommen wird, die Frage der Arglist ausdrücklich offengelassen worden ist.

Hiernach kann die Klägerin vom Konkursverwalter nicht verslangen, daß er ihr die Grundschulbbriefe übergebe und dadurch für die dem Gemeinschuldner hingegebenen 6000 M Sicherheit aus der Konkursmasse gewähre. Vielmehr könnte sie nur eine nach § 69 KD. zu berechnende Geldsorderung als Konkursforderung wegen ihres persönlichen Anspruchs auf Verschaffung der Grundschulden geltend machen. Daraus ergibt sich, daß ihre Klage auf Erklärung des Sinverständnisses damit, daß die beiden Grundschuldbriefe vom Grundsbuchamt an sie auszuhändigen seien, unbegründet ist. Ferner aber

folgt baraus, bag bie Rlägerin bem Widerklageanspruch auf Unertennung, daß fie die Grundschulden nicht erworben bat, fondern biefe bem Gemeinschulbner gufteben, nicht bie Einrebe ber Arglift entgegenseten fann, ba fie gegen ben Rontursvermalter einen Unipruch auf Berichaffung ber Grunbichulben, wodurch bas Grundbuch richtig wurde, nicht hat, und bag baber bie Widerlage gerechtfertigt ift." . . .